



Förderreglement Natur in Landschaft und Siedlung

Inhalt

A Generelle Bestimmungen	2
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	2
Art. 2 Grundlagen	2
Art. 3 Leistungen der Gemeinde.....	3
Art. 4 Beratung der Gemeinde.....	3
Art. 5 Öffentlichkeitsarbeit	3
Art. 6 Vorbildfunktion der Gemeinwesen.....	3
B Kommunale Bewirtschaftungsbeiträge	4
Art. 7 Dauer der Verträge	4
Art. 8 Bewirtschaftungsbeiträge in kommunalen Naturschutzgebieten.....	4
Art. 9 Beiträge für Vernetzung nach Öko-Qualitätsverordnung des Bundes	4
Art. 10 Beiträge für Qualität nach Öko-Qualitätsverordnung des Bundes.....	4
Art. 11 Bewirtschaftungsbeiträge nach Beitragsweisungen Naturnetz Pfannenstil.....	5
Art. 12 Waldrandpflege.....	5
C Kommunale Investitionsbeiträge	5
Art. 13 Beiträge an ökologische Aufwertungsmassnahmen ausserhalb des Siedlungsgebietes.....	5
Art. 14 Naturnahe Neu- und Umgestaltung von privaten Gärten und Siedlungsumgebungen	5
D Staatsbeiträge.....	6
Art. 15 ÖQV-Beiträge in überkommunalen Objekten	6
Art. 16 Investitionsbeiträge	6
Art. 17 Waldrandbeiträge.....	6
E Verfahren	
Art. 18 Zuständigkeit.....	6
Art. 19 Gesuchstellung und Fristen	6
Art. 20 Kontrolle	7
Art. 21 Auszahlung der Beiträge.....	7
Art. 22 Anpassung der Bewirtschaftungsbeiträge	
Art. 23 Inkrafttreten.....	7

Anhang 1: Festsetzung der kommunalen wiederkehrenden Bewirtschaftungsbeiträge

Anhang 2: Umsetzungsprioritäten Naturnetz Pfannenstil

Anhang 3: Glossar

A Generelle Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹Dieses Reglement bezweckt die Förderung

- einer ökologischen Bewirtschaftung von Landwirtschaftsland
- von Massnahmen zur Steigerung der ökologischen Qualität von Forst-, Landwirtschafts- und Siedlungsflächen durch bauliche Massnahmen
- der ökologischen Qualitäten der Grünstrukturen im Siedlungsraum
- einer vielseitigen und naturnahen Landschaft in den Naherholungsgebieten der Gemeinde.

²Zu diesen Zwecken werden finanzielle Leistungen als Bewirtschaftungs- und Förderbeiträge ausgerichtet.

Art. 2 Grundlagen

¹Für die Umsetzung des Förderreglements sind folgende Grundlagen zu berücksichtigen:

- Kommunales Förderkonzept "Natur in Landschaft und Siedlung" vom 7. Juni 2006
- Pläne 1:5'000: Dorf und Berg betreffend "Ökologische Ausgleichsflächen und Vernetzungsflächen Naturnetz Pfannenstil"
- Pläne 1: 5'000: Dorf und Berg betreffend "Natur- und Landschaftsschutz" vom 10. Mai 2006
- Naturnetz Pfannenstil, Vernetzungsprojekt Gemeinde Küsnacht (kantonale Genehmigung vom 25. Juli 2003)
- Verordnung über Schutz und Pflege von Natur- und Landschaftsschutzobjekten von kommunaler Bedeutung vom 18. August 1988
- Grünkonzept Küsnacht, April 1998
- Beitragsweisungen Naturnetz Pfannenstil vom 25. Oktober 2004
- Richtlinien über Entschädigungsansätze für Naturschutzmassnahmen im Wald vom 20. April 1999, Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Wald
- Naturschutz-Gesamtkonzept des Kantons Zürich vom 20. Dezember 1995
- Verordnung des Bundesrates über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (Direktzahlungsverordnung; DZV)
- Verordnung des Bundesrates über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft vom 4. April 2001 (Öko-Qualitätsverordnung; ÖQV)

Art. 3 Leistungen der Gemeinde

¹Finanziell unterstützt werden ausschliesslich Massnahmen auf dem Gemeindegebiet Küsnachts. Die Gemeinde unterstützt juristische und natürliche Personen.

²Die Beiträge nach den Art. 7 - 12 werden nur an den Bewirtschafter ausbezahlt.

³Die Beiträge nach Art. 13 werden an den Grundeigentümer ausbezahlt.

⁴Die Beiträge werden im Rahmen des jährlich zur Verfügung stehenden Budgets zugesichert. Laufende Bewirtschaftungsverträge werden eingehalten.

⁵Beiträge welche durch falsche oder irreführende Angaben erwirkt wurden, sind mit Zins zurückzuerstatten.

⁶Zur Finanzierung der Förderung von Natur und Landschaft wird jährlich ein Betrag von höchstens Fr. 100'000.-- in das Budget aufgenommen. Mit der Genehmigung des ordentlichen Gemeindebudgets an der Gemeindeversammlung wird jeweils auch die Summe für die Naturförderung vom Souverän bewilligt.

Art. 4 Beratung der Gemeinde

¹Der Gemeinderat überträgt der Arbeitsgruppe Grünraumentwicklung eine beratende Funktion für die Umsetzung des Vernetzungsprojektes in land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen und die Umsetzung der ökologischen Aufwertungen im Siedlungsgebiet.

²Der Gemeinderat überträgt der Natur- und Denkmalschutzkommission eine beratende Funktion für alle Massnahmen im Zusammenhang mit den kommunalen und überkommunalen Naturschutzgebieten.

Art. 5 Öffentlichkeitsarbeit

¹Die Gemeinde orientiert die Bevölkerung über die kommunalen Massnahmen und Aktivitäten im Bereich Natur in Landschaft und Siedlung.

²Sie erstellt dazu für Planer und Bauherren geeignete Planungs- und Entscheidungsgrundlagen.

³Die Pläne "Natur- und Landschaftsschutz" 1:5'000 sowie die Inventare des Natur- und Heimatschutzes sind öffentlich und können auf dem Bauamt eingesehen werden.

Art. 6 Vorbildfunktion der Gemeinwesen

¹Im Sinne der Vorbildfunktion werden folgende Massnahmen getroffen:

- Bei der Neuverpachtung und Erneuerung von Pachtverträgen für gemeindeeigenes Landwirtschaftsland werden, so weit möglich, ökologische Auflagen im Sinne des Vernetzungsprojektes gemacht.

- Für öffentliche Bauten und Anlagen wird eine naturnahe Umgebungsgestaltung und -pflege angestrebt.

B Kommunale Bewirtschaftungsbeiträge

Art. 7 Dauer der Verträge

¹ In der Regel beträgt die Vertragsdauer für Bewirtschaftungsverträge 6 Jahre; für die Waldrandpflege beträgt die Vertragsdauer 20 Jahre.

² Wo auf privatem Land schwierig rückgängig zu machende Massnahmen ausgeführt werden, mit Investitionen der öffentlichen Hand von über CHF 5'000.–, werden Bewirtschaftungsverträge mit 20 Jahren Laufzeit abgeschlossen.

Art. 8 Bewirtschaftungsbeiträge in kommunalen Naturschutzgebieten

¹ Alle Bewirtschafter haben Anrecht auf Bewirtschaftungsbeiträge nach Anhang 1, welche Flächen innerhalb der Perimeter der kommunalen Naturschutzgebiete bewirtschaften.

² Die Art der Bewirtschaftung wird in einem Bewirtschaftungsvertrag geregelt.

³ Bewirtschaftungsbeiträge für kommunale Naturschutzgebiete sind nicht kumulierbar. Das heisst, dass der Bewirtschaftungsbeitrag bei Bezug von Beiträgen nach der Direktzahlungsverordnung (DZV) um die DZV-Beiträge verringert wird. Die Flächen müssen vom Bewirtschafter wenn immer möglich für DZV-Beiträge angemeldet werden.

Art. 9 Beiträge für Vernetzung nach Öko-Qualitätsverordnung des Bundes

¹ Alle Bewirtschafter, welche den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) erbringen, haben Anrecht auf den Gemeindeanteil von jeweils CHF 1.50 / Are oder Hochstamm-Obstbaum für ökologische Ausgleichsflächen innerhalb des Vernetzungsprojektes.

Art. 10 Beiträge für Qualität nach Öko-Qualitätsverordnung des Bundes

¹ Alle Bewirtschafter, welche den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) erbringen und deren ökologische Ausgleichsfläche vom Kanton die Qualitätsbescheinigung erhalten hat, haben Anrecht auf den Gemeindeanteil von CHF 1.50 / Are oder CHF 6.– / Hochstamm-Obstbaum.

Art. 11 Bewirtschaftungsbeiträge nach Beitragsweisungen Naturnetz Pfannenstil

¹Alle Bewirtschafter haben Anrecht auf die kommunalen Beiträge nach den Beitragsweisungen Naturnetz Pfannenstil und Anhang 1. Für Beiträge für Flächen über 1.5 ha muss eine Empfehlung von der zuständigen Arbeitsgruppe Grünraumentwicklung vorliegen. Die Freigabe für Gelder folgt den Grundsätzen der Prioritätensetzung im Anhang 2.

Art. 12 Waldrandpflege

¹Die Gemeinde fördert stufige, strukturreiche Waldränder.

²Der Gemeindebeitrag pro Pflegeeingriff und Laufmeter beträgt:

- CHF 10.– bei einfachen Gelände-/ Bestockungsverhältnissen

- CHF 20.– bei mittleren und schwierigen Gelände-/ Bestockungsverhältnissen

³Der Gemeindebeitrag wird ausbezahlt, falls der Bewirtschafter einen Bewirtschaftungsvertrag (Verhinderung des Zuwachsens) über mindestens 10 Jahre unterschreibt.

C Kommunale Investitionsbeiträge

Art. 13 Beiträge an ökologische Aufwertungsmassnahmen ausserhalb des Siedlungsgebietes

¹In kommunalen Naturschutzgebieten übernimmt die Gemeinde die Kosten für Aufwertungsmassnahmen.

²Innerhalb des Perimeters 1. Priorität (siehe Anhang 2) des Vernetzungsprojektes kann die Gemeinde bis 50% und in speziellen Fällen bis 100% der Erstellungskosten übernehmen, falls die Massnahmen den Zielen des Vernetzungsprojektes entsprechen.

Art. 14 Naturnahe Neu- und Umgestaltung von privaten Gärten und Siedlungsumgebungen

¹Bei Neubauten und wesentlichen Umgestaltungen ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ein Umgebungsplan einzureichen. Begrünungen und Gehölzpflanzungen sollen standortgerecht und in der Regel mit einheimischen Pflanzen vorgenommen werden.

²Flachdächer, soweit diese nicht als begehbare Terrassen ausgestaltet werden, sollen standortgerecht und extensiv begrünt werden.

D Staatsbeiträge

Art. 15 ÖQV-Beiträge in überkommunalen Objekten

¹Innerhalb von überkommunalen Naturschutzgebieten und Obstgärten von überkommunaler Bedeutung übernimmt der Kanton den Gemeindeanteil der ÖQV-Beiträge für Vernetzung und Qualität.

Art. 16 Investitionsbeiträge

¹Die Gemeinde beantragt beim Kanton eine finanzielle Beteiligung an Investitionsbeiträgen in kommunalen und überkommunalen Objekten entsprechend den geltenden Subventionsregelungen.

Art. 17 Waldrandbeiträge

¹Die Gemeinde bzw. der Waldeigentümer beantragt beim Kanton Beiträge für die Waldrandpflege.

E Verfahren

Art. 18 Zuständigkeit

¹Für Beiträge nach den Art. 8 -13 hat der Vorstand Tiefbau die Kompetenz, eingehende Fördergesuche nach Absprache mit der Abteilung Liegenschaften zu behandeln, Bewirtschaftungsverträge abzuschliessen und die Beitragshöhe festzulegen.

Art. 19 Gesuchstellung und Fristen

¹Bewirtschaftungsbeiträge nach Art. 8 und Art. 11 müssen der Gemeinde, Abteilung Tiefbau vor dem 1. Mai des entsprechenden Jahres beantragt werden.

²Beiträge nach den Art. 9 und 10 müssen über die Anmeldung der ökologischen Ausgleichsflächen gemäss Direktzahlungsverordnung und Öko-Qualitätsverordnung beantragt werden.

³Beiträge nach Art. 13 müssen der Gemeinde, Abteilung Tiefbau, vor Baubeginn beantragt werden.

Art. 20 Kontrolle

¹Die Kontrolle der Umsetzung der Massnahmen laut Art. 8, Art. 9, Art. 10, Art. 11 wird von der Ackerbaustelle durchgeführt.

²Die Kontrolle der Umsetzung der Massnahmen laut Art. 12 wird vom Gemeindeförster durchgeführt.

³Die Kontrolle der Umsetzung der Massnahmen laut Art. 13 wird von der Abteilung Tiefbau durchgeführt.

⁴Über die durchgeführten Kontrollen wird der Arbeitsgruppe Grünraumentwicklung einmal jährlich Bericht erstattet.

⁵Die Umsetzung der Massnahmen laut Art. 14 wird von der Abteilung Hochbau im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens kontrolliert.

Art. 21 Auszahlung der Beiträge

¹Die Gemeinde zahlt die Beiträge nach Art. 8, Art. 11 und Art. 12 jeweils vor dem 31. Dezember des Beitragsjahres aus, sofern mit den Bewirtschaftern nichts anders vereinbart wurde.

²Der Kanton zahlt die Beiträge nach den Art. 9 und 10 direkt den Bewirtschaftern. Er fordert von der Gemeinde den Gemeindeanteil.

³Die Gemeindebeiträge nach Art. 13 werden bei Einreichung der Bauabrechnung bezahlt. Bedingung ist ein unterzeichneter Bewirtschaftungsvertrag.

⁴Wird ein Projekt nicht entsprechend dem eingereichten Gesuch ausgeführt, kann die Gemeinde die Beiträge kürzen, streichen oder zurückfordern.

⁵Die Beitragszusicherung verfällt, wenn die Ausführungsarbeiten nicht innert 18 Monaten nach der Beitragszusicherung erfolgt. Wird ein Projekt nicht oder nicht in der angegebenen Art und Zeit ausgeführt, ist die Abteilung Tiefbau umgehend schriftlich zu benachrichtigen.

Art. 22 Anpassung der Bewirtschaftungsbeiträge

¹Die Bewirtschaftungsbeiträge nach Anhang 1 werden aufgrund von veränderten Verhältnissen und neuen Erkenntnissen überprüft und soweit notwendig vom Gemeinderat angepasst. Eine Überprüfung ist vor allem bei Änderung der Subventionspraxis von Bund und Kanton angezeigt.

Art. 23 Inkrafttreten

¹Das vom Gemeinderat am 7. Juni 2006 erlassene Förderreglement Natur in Landschaft und Siedlung tritt am 1. August 2006 in Kraft.